

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 14

Vom 12. Juli 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257, 2281 und 2617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1, 6 und 7 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit der Änderung vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1978 Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 14 für den Geltungsbereich Kuehnstraße - Ostgrenze des Flurstücks 2209 über das Flurstück 2209, Ostgrenze des Flurstücks 313 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensabteile eingetrennt sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entscheidung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Ein Entscheidungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensabteile eingetrennt sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich im Verlaufe eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, über die Verletzung begründet soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

2. Die Gebäude sind so auszubilden, daß alle Bauteile oberhalb des Grundwassers liegen. Ausnahmen für Gründungsmaßnahmen, wie Fundamente und Pfeiler, können zugelassen werden, wenn eine Beträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

3. Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) und Geländeerhöhungen sind im Kronenbereich von erhaltenen Bäumen unzulässig. Für Aufbahrungen außerhalb dieser Bereiche ist wasserundurchlässiges Material zu verwenden.

4. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.

5. Für Wege vom Wohngebiet zur Parkanlage am Jenfelder Moor sind wasserundurchlässige Materialien zu verwenden.

§ 3

Für das Wohngebiet gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

- Bei den dreigeschossigen Baukörpern sind die Längsseiten zweifach durch Giebel auf beiden Seiten zu gliedern.
- Die Fassaden der dreigeschossigen Baukörper sind architektonisch zu gliedern, insbesondere durch Anordnung von Vor- und Rücksprünge, Balkonen, Loggien und Erker.
- Die Neigung von Dächern und Giebeln bei zweigeschossigen Baukörpern beträgt 37,5 Grad, bei dreigeschossigen Baukörpern 45 Grad.
- Stoffelgeschosse sind unzulässig.
- Die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sind in robustem Ziegelmauerwerk auszuführen mit einer Fassadengestaltung durch Koll- und Gremadiersüchen. Für einzelne Architekturteile der Außenwände, wie Stütze, Gesimse, Brüstungen, Giebelbereiche und Erker, können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt.

6. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen mit einem auf das Ziegelmauerwerk abgestimmten Farbton zu verwenden.

7. Die Stellplatzanlagen und die Standplätze für Müllgefäße sind zu dem Baukörper hin mit 1,80 m, zu den übrigen Bereichen mit 1,30 m höhen zu begrünenden Holzpallisaden abzugrenzen.

8. Innerhalb der mit a bezeichneten Flächen sind Holpergolen zu errichten.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Jenfeld 14

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- z. B. Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- g Geschlossene Bauweise
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Ausschluß von Nebenanlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a Flächen für Pergolen (siehe § 3 Nummer 8)
- Firstrichtung
- Flächen für Stellplätze, Standplätze für Müllgefäße
- St Stellplätze
- M Standplätze für Müllgefäße
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Sonstige Abgrenzung
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume und Baumgruppen

Nachrichtliche Übernahme

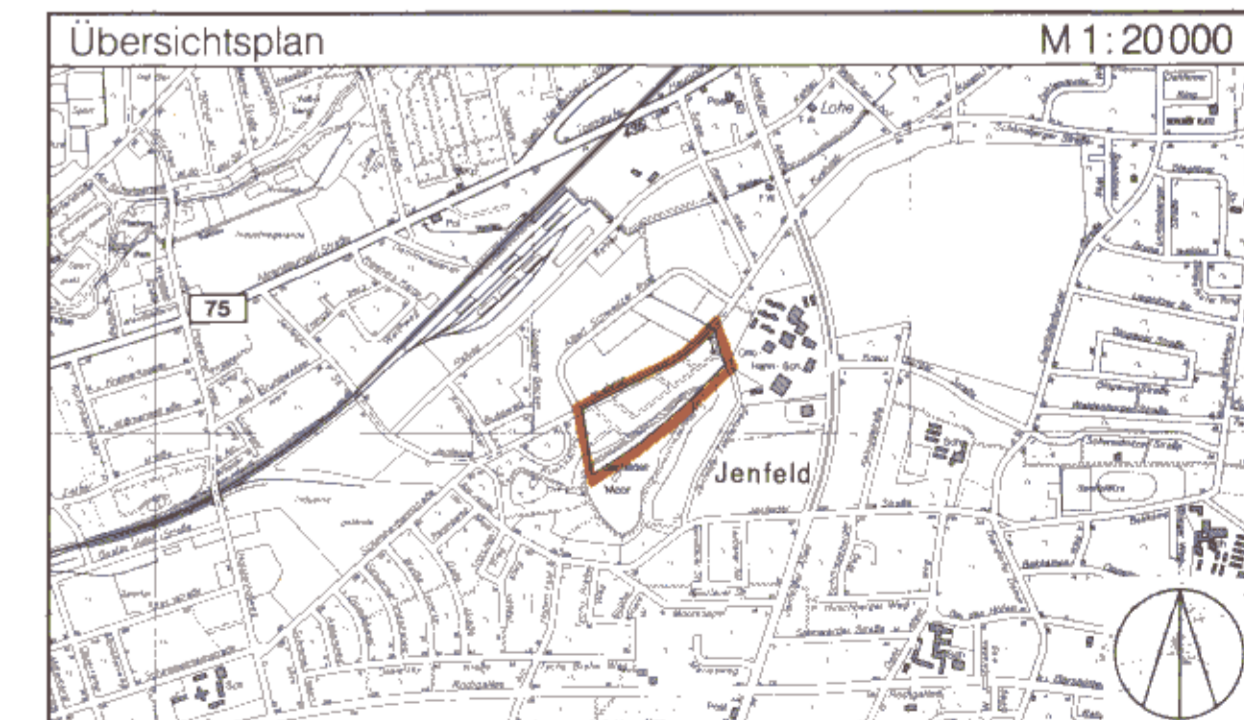
- Wasserfläche
- A Vorhandene unterirdische Abwasserleitung

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1983



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Jenfeld 14

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 512

Freie und Hansestadt Hamburg
Rathaus
Landesplanungsamt
Hamburg

Archiv

Nr. 24049

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 36	DIENSTAG, DEN 26. JULI	1983
Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 1983	Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 14	183
12. 7. 1983	Verordnung über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge	184
12. 7. 1983	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg	185

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 14

Vom 12. Juli 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1, 6 und 7 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit der Änderung vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1978 Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 14 für den Geltungsbereich Kuehnstraße — Ostgrenze des Flurstücks 2209, über das Flurstück 2209, Ostgrenze des Flurstücks 313 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.

2. Die Gebäude sind so auszubilden, daß alle Bauteile oberhalb des Grundwassers liegen. Ausnahmen für Gründungsmaßnahmen, wie Fundamente und Pfähle, können zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.
3. Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) und Geländeaufhöhungen sind im Kronenbereich von erhaltenswerten Bäumen unzulässig. Für Aufhöhungen außerhalb dieser Bereiche ist wasserundurchlässiges Material zu verwenden.
4. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen.
5. Für Wege vom Wohngebiet zur Parkanlage am Jenfelder Moor sind wasserundurchlässige Materialien zu verwenden.
3. Die Neigung von Dächern und Giebeln bei zweigeschossigen Baukörpern beträgt 37,5 Grad, bei dreigeschossigen Baukörpern 45 Grad.
4. Staffelgeschosse sind unzulässig.
5. Die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sind in rotbuntem Ziegelmauerwerk auszuführen mit einer Fassadengestaltung durch Roll- und Grenadierschichten. Für einzelne Architekturteile der Außenwände, wie Stürze, Gesimse, Brüstungen, Giebeldreiecke und Erker, können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn Ziegelmauerwerk vorherrschend bleibt.
6. Für die Dachdeckung sind Dachpfannen mit einem auf das Ziegelmauerwerk abgestimmten Farbton zu verwenden.
7. Die Stellplatzanlagen und die Standplätze für Müllgefäße sind zu den Baukörpern hin mit 1,80 m, zu den übrigen Bereichen mit 1,30 m hohen zu begrünenden Holzpalisaden abzugrenzen.
8. Innerhalb der mit a bezeichneten Flächen sind Holzpergolen zu errichten.

§ 3

Für das Wohngebiet gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Bei den dreigeschossigen Baukörpern sind die Längsseiten zweimal durch Giebel auf beiden Seiten zu gliedern.
2. Die Fassaden der dreigeschossigen Baukörper sind architektonisch zu gliedern, insbesondere durch Anordnung von Vor- und Rücksprüngen, Balkonen, Loggien und Erkern.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Juli 1983.

Verordnung über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge

Vom 12. Juli 1983

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) und von § 55 Absatz 1 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung vom 30. April 1973 mit der Änderung vom 27. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 169, 1978 Seite 63) sowie der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Für die Zulassung nach der Vergabeverordnung vom 9. Juli 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 83), zuletzt geändert am 9. Mai 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), werden für das Wintersemester 1983/84 die nachstehenden Zulassungszahlen für Studienanfänger und Umrechnungsfaktoren festgesetzt: